

Allgemeines zur V E R L O B U N G

Wenn eine Braut 5 mal verlobt war – und das im 17. Jhdt in Deutschland – dann ist das nicht nur ein Vorgang, der Aufmerksamkeit verlangt, sondern für die damalige Zeit vermutlich auch einen Eintrag ins Guinness-Buch der Rekorde wert war, hätte es dieses Buch damals schon gegeben.

Für die Leser des Artikels „Verwirrende Anfänge“ sei daher zur besseren Einordnung des Geschehens hier einiges Grundsätzliche und Wissenswerte zum Thema Verlobung zusammengetragen.

Das Internet ist inzwischen voll von Verlobungsartikeln. Ich verweise daher als Quellenangabe für diesen Aufsatz und zu weiteren persönlichen Nachforschungen auf das Stichwort „Verlobung“ im WWW.



Verlobungskette in Thüringen

I. Worterklärungen

Verloben ~ geloben = versprechen

Mahlschatz - Wortstamm: mahal = Vertrag

Bei den alten Germanen verstand man unter diesem Begriff den Preis, den der Mann beim Kauf der Frau bezahlen musste.

Später war der Mahlschatz das Unterpfand für den geschlossenen Ehevertrag, vom Mann der Braut gegeben.

In Thüringen bestand der Mahlschatz regional in einer Kette, die der Bräutigam der Braut zur Verlobung gab.

Gemahl = Vertragspartner

Vermählung = Abschluss eines Vertrages

Arrha = „Geld, das beim Abschluss eines Vertrages vom Käufer gezahlt wird und als Bestätigung des Vertrages gilt; = **Draufgeld**“

II.

Die Verlobung spielt seit Jahrtausenden in der menschlichen Gesellschaft eine wichtige Rolle. Sie hat allerdings mit der Zeit und in verschiedenen Gesellschaften ihre Bedeutung verloren bzw. verändert.

Daher ist das Wort Verlobung sehr mit Vorsicht zu genießen, je nachdem ob man z.B. im Judentum oder im Christentum, im Mittelalter oder im 20. Jahrhundert davon spricht.

In vorchristlicher Zeit waren z.B. in israelitischen oder arabischen Gesellschaften die Verbindung von Mann und Frau durch einen Handel geprägt, in dem die Frau nur eine geringe Rolle spielte. Verlobung und anschließende Eheschließung waren ein **Handel zwischen Vater und künftigem Schwiegervater**, bei dem materielle Werte, Tiere oder Geld zum Einsatz kamen. Angesichts der **erheblichen Summen**, die bei diesem Handel eine Rolle spielten, die meistens von Seiten der Braut, aber zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Ländern (z.B. bei den alten Germanen) auch von Seiten des Bräutigams eingebracht wurden, war die Verlobung nicht nur für das künftige Paar, sondern auch für die aneinander gebundenen Familien so gewichtig, dass zum Beispiel der Verlobungsring unserer Tage geradezu lächerlich dagegen erscheint. Die Aufhebung einer Verlobung war unter diesen Umständen nur selten möglich.

Der Verlobung voran ging die **Brautwerbung**, die entweder vom Bräutigam selbst oder einem von der Familie beauftragten Brautwerber durchgeführt wurde. Eine solche Werbung konnte auch schon im Kindesalter geschehen, da keine Altersgrenze für die Verlobung gesetzt war. – „Das Verlöbnis dient dann nicht nur dem gegenseitigen Kennenlernen der zukünftigen Ehepartner, sondern auch der gegenseitigen Überprüfung der zukünftigen Allianzgruppen.“

III.

Bei den Römern fand die Verlobung ebenfalls statt, nur kam dabei alles auf die Stipulation [Vertragsabschluss] an, indem der Freier den Vater der Braut fragte: Verlobest Du mir Deine Tochter? (Spondesne mihi filiam tuam?) und wenn es dieser gesonnen war, so antwortete er: Spondeo, ich verlobe sie, und durch dieses Versprechen hieß die Braut Sponsa. Dieses geschah in den ältesten Zeiten. Es war ein Versprechen und Gegenversprechen, und jeder Römer, der sich ein Mädchen zur Frau nehmen wollte, musste sie sich von dem, in dessen Gewalt sie war, versprechen lassen. (nach Krünitz)

IV.

Bei den alten Deutschen fand das Eheverlöbnis auch statt; es gehörte dazu die Genehmigung der Eltern von beiden Teilen. War diese erfolgt, so kamen die nächsten Verwandten und Freunde von beiden Teilen zusammen, und man bestimmte die Mitgabe, die hier der Bräutigam der Braut geben musste. Späterhin gaben sie einander auch Ringe, auch ein Stück Geld, nebst einem Kuss, den der Verlobte der Verlobten gab, wobei die Worte des Vaters der Braut waren: Ich verlobe Dir meine Tochter in Ehren zur Eehälfte, damit sie unter Deinem Schutze, bei Schlosse und Riegel, eine Gehilfin nach dem Gesetze Dir sei, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. (nach Krünitz)

V.

Im **Katholischen Kirchenrecht**

Da Eheverlöbnisse völlig frei sein müssen, hat ein solches keine Gültigkeit, wenn ein Teil aus Furcht, Schrecken oder Angst dazu verleitet worden ist.

Winkelen sind durchs Tridentinum (19. ökumenisches Konzil von 1545 bis 63 in Trient) für ungültig erklärt worden.

VI.

Gründe für die **Aufhebung eines Eheverlöbnisses** nach bürgerlichem Recht in Deutschland um 1800: (nach Krünitz)

- 1) Wenn der Verlobte oder die Verlobte das Wasser im Bette nicht halten kann;
- 2) wegen einer chronischen Krankheit;
- 3) wegen der Syphilis oder venerischen Krankheit;
- 4) wegen Melancholie oder Wahnsinn eines der Verlobten, wenn solches Übel auch nur zuweilen eintritt, und der andere diesen Fehler nicht gewusst hat und ihn erst nachher erfährt;
- 5) wegen der fallenden Sucht, oder auch wenn eins von Beiden so hässlich wird, dass der Anblick Schauer erregt;
- 6) wenn die Braut den weißen Fluss hat;
- 7) wegen harter Injurien;
- 8) wegen einer Ohrfeige, überhaupt wegen Real- und Verbalinjurien;
- 9) wegen eines Diebstahls, und wenn derselbe nur in 4 Groschen bestände.
- 10) wegen anderer Verbrechen, wodurch die äußere Ehre verletzt wird, wenn sie rufbar geworden;
- 11) wenn Eines der Verlobten eine unanständige Lebensart erwählt;
- 12) wenn der Verlobte oder Bräutigam mit einem andern Frauenzimmer oder Mädchen zu tun gehabt, so auch, wenn die Verlobte oder Braut sich mit einer andern Mannsperson eingelassen hat;
- 13) wenn die Braut beweiset, dass sie der Bräutigam zum Beischlaf gereizt hat;
- 14) wenn die Verlobten erfahren, dass sie mit einander so nahe verwandt oder verschwägert sind, dass die Ehe nicht stattfinden kann;
- 15) bei Fehlen der Einwilligung von Eltern, Vormund oder Vorgesetzten
- 16) wenn sich eines der Verlobten für reich ausgegeben, es aber nicht ist;
- 17) wenn Eines der Verlobten taub, blind oder lahm wird;
- 18) wenn Eines der Verlobten sich für adlig ausgegeben und solches nicht ist;
- 19) wenn sich der Bräutigam berüht, dass sich die Braut ihm willfährig bewiesen, und dadurch ihre Schamhaftigkeit verletzt;
- 20) wegen eines Bruches am Unterleibe;
- 21) wenn die Braut von einem Andern geschändet oder geraubt worden;
- 22) wenn der Verlobte in Erfahrung bringt, dass seine Braut schon vorher geschwängert worden, sie ihm dieses aber verheimlicht hat;
- 23) wenn sich ein Frauenzimmer mit einem Soldaten verlobt, und dieser ins feindliche Lager übergeht.

VII.

Im Laufe der Zeit haben sich die gesellschaftlichen Gegebenheiten und damit auch die Sitten bei der Verlobung geändert.

Im christlichen Abendland sind die gewichtigen „Kaufpreise“ zunehmend kleiner und zu **Symbolen** geworden, die uns nur noch an den einstigen Handel zwischen Familien erinnern können. Gleichzeitig haben alte **Gesten und Handlungen eine neue Bedeutung** gewonnen.

VIII.

In der heutigen Zeit gelten folgende Regeln

1. Eine Verlobung ist zwar ein **Eheversprechen**, aber

2. daraus ergibt sich **kein Rechtsanspruch** auf eine Eheschließung.
Das BGB drückt es so aus:
Eine Verlobung gleicht zwar einem **Ehevertrag**, aber
§ 1297 Abs. 1 stellt klar: **aus einem Verlöbnis kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden**.
3. Aus diesen rechtlichen Tatbeständen ergibt sich, dass die Verlobung heute in Deutschland ein **zweilichtiges Geschehen** darstellt.
4. Zu einer Verlobung gehören ein Verlobungsgeschenk, ein sogenannter **Mahlschatz** oder ein **Verlobungsring**.
5. Bei einvernehmlicher Trennung können die Verlobten die **Herausgabe aller Geschenke** verlangen, die zum Zeichen des Versprechens gegeben wurden. (§ 1301 Satz 1 BGB)
7. Als verlobt gilt, wer ein **Eheversprechen** abgegeben hat.
6. Für eine Verlobung bedarf es **keiner sicht- oder hörbaren Handlungen** und Zeichen.
7. Auch das **Einverständnis der Eltern** ist **nicht** mehr Vorbedingung der Verlobung.
8. Einzige klare rechtliche Konsequenz einer Verlobung ist:
Verlobte brauchen **vor Gericht nicht gegeneinander** zu zeugen.

IX.

Die 5 Verlobungen der Margarethe Ölßner in unserer Dokumentation führen uns in die Jahre 1660 bis 1670. Ort der Handlung ist das kleine Dörfchen Pörmitz bei Schleiz. Als Institutionen begegnen uns

- a. das Ehegericht Schleiz, vertreten durch den Pfarrer und Superintendenten Magister Gabriel Hartung und den Schleizer Amtmann Heinrich Günther Weiße.
- b. die übergeordnete kirchliche Dienststelle, das Reussisch Plaunische Konsistorium in Gera.

Da es zu dieser Zeit noch keine staatlich geschlossenen Ehe gab, waren diese beiden Institutionen verantwortlich für das Schließen und Trennen der Ehen sowie für das Einhalten der dafür geltenden Regeln.

Die Handlungen und Ausführungen der im Dokument Beteiligten setzen folgendes Verständnis der Verlobung voraus:

1.
Unserem Dokument vorausgegangen war:
Margarethe Ölßner und Veit Geitner hatten sich etwa 1664 **heimlich (also ohne Wissen der Eltern) verlobt**. Diese Verlobung wurde auf Betreiben der Eltern getrennt.
2.
Geitner gibt seiner Braut – entsprechend den Traditionen in seinem Dorf – **6 Taler als arrha – als Brautschatz, oder Draufgeld**. Dieser Brautschatz ist das Symbol für das **Eheversprechen**, das sich beide gegeben haben.
3.
Da sich ca. 1 Jahr später als zweiter Bräutigam der Forstknecht Hans Hertel mit Margarethe verloben will – er meint durch jahrlanges Ein- und Ausgehen in der Mühle und durch das Verhalten von Margarethes Eltern ihm gegenüber dazu berufen zu sein – und Margarethe spürte, dass die Eltern nichts von Geitner hielten – muss es zur **Entlobung Geitner/Ölßner** kommen, denn die Braut kann **nicht gegen den Willen der Eltern** eine Verbindung eingehen, und eine zweite schon gar nicht.

Die Formel zur Auflösung der Verlobung besteht in der **Rückgabe des Brautschatzes**.

4.

Die neuerliche heimliche Verlobung der Margarethe mit Hans Hertel erregt wieder den Unwillen ihrer Eltern. Deren Taktieren – es ging ihnen vor allem um den Bestand der Mühle, dann erst um das Glück ihrer Tochter - hatte sie in eine Sackgasse geführt. In der Verhandlung vor dem Schleizer Ehegericht konnten die Müllersleute aus dieser Sackgasse nur herausfinden, indem sie behaupten: Hertel hat nie **um Margarethes Hand angehalten**. Diese Formel des „**um die Hand anhalten**“ gehört also damals unbedingt auch zur Verlobung dazu. Da sie zwischen Margarethe und Hans fehlt, wird die Verlobung für nichtig erklärt.

5.

In unserem gesamten Dokument wird kein Wort darüber verloren, dass zwischen den jungen Leuten Neigungen, Gefühle, Liebe eine Rolle spielte. Aber aus der Tatsache, dass sich Margarethe und Veit erneut heimlich verloben, wohl wissend, dass die Eltern gegen eine Verbindung sind, lässt für uns den Schluss zu, dass die beiden Nachbarskinder einander mochten und angesichts ihrer Gefühle füreinander alle Schwierigkeiten ihres Lebensumfeldes überspielten. Wir lernen: auch **Verliebtsein oder Liebe** zwischen den Verlobten gab es, Gefühle wurden aber unterdrückt.

6.

Margarethes Vater hatte einen Müllersohn (auch gelernter Müller?) aus Unterkoskau aufgetan und ihm seine Tochter **angelobt (=verlobt)**. Wieder mussten Veit und Margarethe vors Ehegericht: Dort verleugnete die eben noch von uns als Liebende charakterisierte Margarethe ihre Zuneigung zu Veit. Unter dem Druck der Eltern war sie nicht in der Lage ihre eigenen Gefühle zu offenbaren. Sie erklärt, zur Verlobung durch Veit gezwungen worden zu sein. Und erzwungenes Verlöbnis ist ungültig. Wir lernen: Die **Braut war mehr Objekt als Subjekt** der Verlobung.

7.

Das Urteil des Ehegerichts in Schleiz zur Verlobung zwischen Hans und Margarethe lautet: „Da Braut und Bräutigam sich miteinander **richtig** verlobet, die Eltern auch tacite consentieret (= schweigend einverstanden), so sollte die Müllerin mit ihrem Mann sich ... wohl bedenken, ihr und ihrer Tochter Gewissen nicht beschweren und ihren consensum nochmals darein expresse erteilen [ihre Zustimmung nochmals ausdrücklich erteilen]. In Erachtung sei zu Dissentum [abweichender Meinung] keine erhebliche Ursache vorhanden.“ Eine heimliche Verlobung war also nicht grundsätzlich zu verwerfen. Die Richter urteilen: Das Paar war **richtig verlobt** und es gab keinen Grund zur Auflösung der Verlobung, wenn die **Eltern ihre Zustimmung öffentlich geben**.

„In Deutschland hält man es zwar dem Wohlstande gemäß, dass die Eltern zu einer so wichtigen Handlung gezogen werden, und sie ihre Einstimmung geben, wenn sie aber, ohne begründete Ursachen, oft nur aus Eigensinn, einem Eheversprechen entgegen sind, **so bestätigt dennoch der Richter dergleichen Versprechen**.“

8. Bei den gerichtlichen Auseinandersetzungen um die 6 Taler, die sowohl Hans als auch Veit (2x) der Braut gegeben haben, geht es um die Bedeutung dieser Summe: War es **arrha, also ein Draufgeld auf den geschlossenen Ehevertrag**, oder nur „Aufhebegeld“ bis zur Rückkehr des Verlobten? Durch die Annahme als arrha hätte die Braut den Ehevertrag bestätigt und beide waren an ihn gebunden. Im Falle des

„Aufhebegeldes“ hätte der Betrag nichts mit der Verlobung zu tun gehabt. Drauf legten die Eltern, die die Aufhebung oder Nichtigkeit der Verlobung anstrebten, vor Gericht großen Wert.

9. An einer Stelle hatten die Richter in Schleiz [zwischen heimlicher und öffentlicher Verlobung](#) zu entscheiden. In diesem Falle geht die öffentliche Verlobung vor.

X.

Die [Feier der Verlobung](#) ist in unserem Dokument nicht erwähnt, ist auch nicht Gegenstand der Auseinandersetzungen. Dennoch füge ich im folgenden einen Text an, der uns einen Eindruck von den Verhältnissen zur Zeit unseres Dokumentes vermitteln kann. Es handelt sich um einen Erlass von Herzog Ernst von Sachsen-Gotha [er regierte von 1640 bis 1674] aus dem Jahr 1646 [also noch während des 30-jährigen Krieges] zu den Feiern bei Verlöbnissen, mit dem er dem übermäßigen Genuss bei solchen Feiern entgegen treten wollte.

Der Text ist im Original wiedergegeben. Wem das Lesen zu anstrengend ist, der sollte es sein lassen.

"Von Verlöbnissen.

1.

Sol nicht mehr denn eine Mahlzeit dabey gegeben werden / es weren denn frembde Personen dabey / welche nach Nothdurfft gespeiset werden mögen / es sollen aber keine Einheimische mehr darzu beruffen werden / bey straff funffzehen Reichsthaler,

2.

Die Mahlzeit sol Winterszeit umb 5. Vhr / Sommerszeit umb 6. des Abends gewiß angehen / und im Sommer in puncto Zehen / im Winter in puncto Neun sich ein jeder nacher Hause begeben / würde hierwider gehandelt / sol der Haußwirth / wenn die Gäste durch seine Veranlassung länger bleiben / von jeder Person / 1. Reichsthaler: und derjenige / so übertritt / vor sich auch 1. Reichsthaler zur Straffe zu erlegen schuldig seyn.

3.

Fürstliche Rätthe / vom Adel / Superintendenten / Doctores und Licentiaten sollen mehr nicht als zwene Tische / oder nach Gelegenheit der Personen Vermögen eine Tafel und ein Tisch / und darbey nicht über 24. Personen erbethener Gäste speisen / bey Straffe zwanzig Thaler.

4.

Andere Einwohner der Städte / sie seyn auch wer sie wollen / sollen mehr nicht als einen Tisch / und darbey nicht über 12. Personen speisen / bey Straff zehen Thaler.

5.

Fürstl. Rätthe / vom Adel / Superintendenten, Doctores und Licentiaten sollen 8. Essen / vornehmen andern Dienern / Bürgermeistern und Rath=Personen / wie auch Pfarrern / Sechs / vermögenden Handelsleuten und Bürgern / wie auch Schul=dienern / Fünff / Handwercksleuten und gemeinen Bürgern oder Bawren / Vier / zu speisen / in allem erlaubt seyn / oder es sol ein jeder von einem jeglichen übrigen Essen fünff Thaler Straffe geben.

6.

In ein Zien oder Schüssel sollen nicht unterschiedliche Speisen geleyet werden / ohne zweyerley Gebratens / bey straff vorigen Articuls.

7.

Mit Kuchen und Confectaufftragen sol diese Maaß gehalten werden / daß diejenigen / so nur einen Tisch zu setzen / jedoch fünff Essen zu geben befugt / neben einem

Kuchen / Butter / Käse und Obst / drey oder vier Schalen mit Nürnberger Kuchen / Mandeln und ander Confect auff setzen mögen / Handwercksleute und gemeine Bürger aber mehr nicht als einen Kuchen / Butter / Käse und Obst / bey nachgesetzter Straffe.

8.

Gantz keine frembde / süsse / als Spanische und dergleichen Weine sollen bey diesen Gelagken gespeiset werden / sondern mag ein jedweder seinem vermögen nach Reinischen / Francken und Landweine sich gebrauchen / gemeine Bürger aber sollen sich beym Bier begnügen lassen ...

9.

Auff den Dörffern mögen vermögende Bawers=Leute einen Kuchen / Butter / Käse und Obst auffsetzen / hierüber aber nichts weiter / arme Leute aber / Tagelöhner und Dienstboten / mehr nicht als Käse und Brot / und ein paar Stübichen Bier / die ersten bey Straff 5. Thaler / die letzten bey Gefängnis und dergleichen.

10.

Wer mehr Personen / als erlaubt / bitten wird / sol von jeder Person einen Thaler Straffe erlegen / auff Dörffern aber geringe Leute mit Gefängnis oder dergleichen gezüchtigt werden."